



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Andreas Winhart, Franz Bergmüller AfD**  
vom 15.04.2025

### Haushaltsentwicklungen im Landkreis Rosenheim 2024 und 2025

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Welche Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Rosenheim bekamen für ihre Haushalte im Jahr 2023 Auflagen durch das Landratsamt Rosenheim? ..... 3
- 1.b) Welche Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Rosenheim bekamen für ihre Haushalte im Jahr 2024 Auflagen durch das Landratsamt Rosenheim? ..... 3
- 1.c) Welche Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Rosenheim bekamen für ihre Haushalte im Jahr 2025 Auflagen durch das Landratsamt Rosenheim? ..... 3
- 2.a) Welche Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Rosenheim haben die Grundsteuer A in den Jahren von 2020 bis 2025 erhöht (bitte nach Gemeinde, Jahr und Hebesatz auflisten)? ..... 3
- 2.b) Welche Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Rosenheim haben die Grundsteuer B in den Jahren von 2020 bis 2025 erhöht (bitte nach Gemeinde, Jahr und Hebesatz auflisten)? ..... 3
- 2.c) Welche Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Rosenheim haben die Gewerbesteuer in den Jahren von 2020 bis 2025 erhöht (bitte nach Gemeinde, Jahr und Hebesatz auflisten)? ..... 3
- 4.a) Wie hoch war die Pro-Kopf-Verschuldung der Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Rosenheim in den Jahren von 2020 bis 2025 (bitte nach Gemeinde, Jahr und Schuldenstand auflisten)? ..... 3
- 4.b) Wie hoch war die Pro-Kopf-Verschuldung des Landkreises Rosenheim in den Jahren von 2020 bis 2025 (bitte nach Gemeinde, Jahr und Schuldenstand auflisten)? ..... 4
3. Welche Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Rosenheim haben die Hundesteuer in den Jahren von 2020 bis 2025 erhöht (bitte nach Gemeinde, Jahr und Erhöhungsbetrag auflisten)? ..... 4
- 5.a) Wie beurteilt die Staatsregierung bzw. das Landratsamt Rosenheim den Haushalt der Stadt Bad Aibling für das Jahr 2024 hinsichtlich Verschuldung und anstehender Investitionen aus der Investitionsplanung? ..... 4

---

5.b)	Wie beurteilt die Staatsregierung bzw. das Landratsamt Rosenheim den Haushalt der Stadt Bad Aibling für das Jahr 2025 hinsichtlich Verschuldung und anstehenden Investitionen aus der Investitionsplanung? .....	4
6.a)	Wie beurteilt die Staatsregierung den Haushalt der Stadt Rosenheim für das Jahr 2024 hinsichtlich Verschuldung und anstehender Investitionen aus der Investitionsplanung? .....	4
6.b)	Wie beurteilt die Staatsregierung den Haushalt der Stadt Rosenheim für das Jahr 2025 hinsichtlich Verschuldung und anstehender Investitionen aus der Investitionsplanung? .....	4
7.a)	Wie beurteilt die Staatsregierung bzw. das Landratsamt Rosenheim den Haushalt der Gemeinde Rott am Inn für das Jahr 2024 hinsichtlich Verschuldung und anstehender Investitionen aus der Investitionsplanung? .....	4
7.b)	Wie beurteilt die Staatsregierung bzw. das Landratsamt Rosenheim den Haushalt der Gemeinde Rott am Inn für das Jahr 2025 hinsichtlich Verschuldung und anstehender Investitionen aus der Investitionsplanung? .....	4
8.a)	Wie beurteilt die Staatsregierung bzw. das Landratsamt Rosenheim den Haushalt der Marktgemeinde Bruckmühl für das Jahr 2024 hinsichtlich Verschuldung und anstehender Investitionen aus der Investitionsplanung? .....	5
8.b)	Wie beurteilt die Staatsregierung bzw. das Landratsamt Rosenheim den Haushalt der Marktgemeinde Bruckmühl für das Jahr 2025 hinsichtlich Verschuldung und anstehender Investitionen aus der Investitionsplanung? .....	5
	Anlage 1 .....	7
	Anlage 2 .....	8
	Anlage 3 .....	9
	Anlage 4 .....	10
	Hinweise des Landtagsamts .....	12

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 28.05.2025

- 1.a) Welche Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Rosenheim bekamen für ihre Haushalte im Jahr 2023 Auflagen durch das Landratsamt Rosenheim?**
- 1.b) Welche Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Rosenheim bekamen für ihre Haushalte im Jahr 2024 Auflagen durch das Landratsamt Rosenheim?**
- 1.c) Welche Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Rosenheim bekamen für ihre Haushalte im Jahr 2025 Auflagen durch das Landratsamt Rosenheim?**

Die Fragen 1 a bis 1 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Rechtsaufsicht über kreisangehörige Gemeinden obliegt den Landratsämtern. Die Haushaltssatzungen sind nach Art. 65 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Enthalten die Haushaltssatzungen genehmigungspflichtige Bestandteile, so prüft die Rechtsaufsichtsbehörde als zuständige Genehmigungsbehörde, ob die Genehmigung, ggf. unter Bedingungen und/oder Auflagen, erteilt werden kann. Welche Haushaltssatzungen explizit im Landkreis Rosenheim unter Auflagen genehmigt wurden, ist dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht bekannt.

- 2.a) Welche Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Rosenheim haben die Grundsteuer A in den Jahren von 2020 bis 2025 erhöht (bitte nach Gemeinde, Jahr und Hebesatz auflisten)?**
- 2.b) Welche Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Rosenheim haben die Grundsteuer B in den Jahren von 2020 bis 2025 erhöht (bitte nach Gemeinde, Jahr und Hebesatz auflisten)?**
- 2.c) Welche Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Rosenheim haben die Gewerbesteuer in den Jahren von 2020 bis 2025 erhöht (bitte nach Gemeinde, Jahr und Hebesatz auflisten)?**
- 4.a) Wie hoch war die Pro-Kopf-Verschuldung der Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Rosenheim in den Jahren von 2020 bis 2025 (bitte nach Gemeinde, Jahr und Schuldenstand auflisten)?**

**4.b) Wie hoch war die Pro-Kopf-Verschuldung des Landkreises Rosenheim in den Jahren von 2020 bis 2025 (bitte nach Gemeinde, Jahr und Schuldenstand auflisten)?**

Die Fragen 2 a bis 2 c, 4 a und 4 b werden in Form von tabellarischen Übersichten gemeinsam beantwortet.

Das Zahlenmaterial ist bitte der Anlage zu entnehmen.

**3. Welche Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Rosenheim haben die Hundesteuer in den Jahren von 2020 bis 2025 erhöht (bitte nach Gemeinde, Jahr und Erhöhungsbetrag auflisten)?**

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz können Gemeinden örtliche Aufwandsteuern erheben. Die Gemeinden als Träger des verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung entscheiden in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze darüber, ob, wann und in welcher Höhe sie Abgaben wie die Hundesteuer erheben, die in ihrer Hoheit liegen (kommunale Finanzhoheit – Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Bayerische Verfassung [BV] i. V. m. Art. 83 Abs. 2 Satz 2 BV).

Über die Erhöhungsbeträge der Hundesteuer im Landkreis Rosenheim liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration daher keine Informationen vor.

**5.a) Wie beurteilt die Staatsregierung bzw. das Landratsamt Rosenheim den Haushalt der Stadt Bad Aibling für das Jahr 2024 hinsichtlich Verschuldung und anstehender Investitionen aus der Investitionsplanung?**

**5.b) Wie beurteilt die Staatsregierung bzw. das Landratsamt Rosenheim den Haushalt der Stadt Bad Aibling für das Jahr 2025 hinsichtlich Verschuldung und anstehenden Investitionen aus der Investitionsplanung?**

**6.a) Wie beurteilt die Staatsregierung den Haushalt der Stadt Rosenheim für das Jahr 2024 hinsichtlich Verschuldung und anstehender Investitionen aus der Investitionsplanung?**

**6.b) Wie beurteilt die Staatsregierung den Haushalt der Stadt Rosenheim für das Jahr 2025 hinsichtlich Verschuldung und anstehender Investitionen aus der Investitionsplanung?**

**7.a) Wie beurteilt die Staatsregierung bzw. das Landratsamt Rosenheim den Haushalt der Gemeinde Rott am Inn für das Jahr 2024 hinsichtlich Verschuldung und anstehender Investitionen aus der Investitionsplanung?**

**7.b) Wie beurteilt die Staatsregierung bzw. das Landratsamt Rosenheim den Haushalt der Gemeinde Rott am Inn für das Jahr 2025 hinsichtlich Verschuldung und anstehender Investitionen aus der Investitionsplanung?**

- 8.a) Wie beurteilt die Staatsregierung bzw. das Landratsamt Rosenheim den Haushalt der Marktgemeinde Bruckmühl für das Jahr 2024 hinsichtlich Verschuldung und anstehender Investitionen aus der Investitionsplanung?**
- 8.b) Wie beurteilt die Staatsregierung bzw. das Landratsamt Rosenheim den Haushalt der Marktgemeinde Bruckmühl für das Jahr 2025 hinsichtlich Verschuldung und anstehender Investitionen aus der Investitionsplanung?**

Die Fragen 5a bis 8b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht berechtigt die Kommunen im Rahmen der Finanzhoheit grundsätzlich zu einer eigenverantwortlichen Haushalts- und Kreditwirtschaft im Rahmen der Haushaltsgrundsätze. Gemäß Art. 71 Abs. 2 GO, Art. 65 Abs. 2 Bayerische Landkreisordnung (LKrO) und Art. 63 Abs. 2 Bayerische Bezirksordnung (BezO) bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommunen nicht im Einklang stehen.

Nach den im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vorliegenden Informationen wurden alle Haushaltssatzungen der bayerischen kreisfreien Städte für das Haushaltsjahr 2024 von den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden im Ergebnis genehmigt. Somit kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Haushaltswirtschaft der Stadt Rosenheim auch im Haushaltsjahr 2024 geordnet ist und im Einklang mit der dauernden Leistungsfähigkeit erfolgt. Zu den Haushaltssatzungen der Kommunen für das Jahr 2025 liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration noch keine Informationen vor. Ebenso können hinsichtlich einer Beurteilung der Verschuldung und anstehenden Investitionen aus der Investitionsplanung einzelner kreisangehöriger Gemeinden keine Angaben getätigt werden.

Insgesamt kann jedoch festgehalten werden, dass die anhaltende Dynamik bei den kommunalen Ausgaben die finanziellen Spielräume der Kommunen einschränkt. Die stetig wachsenden Aufgaben, vor allem im Sozialbereich und die in diesem Bereich stetig wachsenden Ausgaben stellen die Kommunen vor enorme Herausforderungen: Die Verantwortung dafür trägt vor allem der Bund, der in der Vergangenheit immer höhere Standards gesetzt, neue Rechtsansprüche geschaffen und Leistungen ausgeweitet hat, ohne dafür die notwendigen Mittel bereitzustellen. Zudem kam der Bund seiner Pflicht, für eine auskömmliche Betriebskostenfinanzierung der auch oftmals in kommunaler Trägerschaft stehenden Krankenhäuser zu sorgen, bisher nicht nach. Dies belastet nicht nur Landkreise, kreisfreie Städte und Bezirke, sondern über die Kreis- und Bezirkumlagen auch die umlagepflichtigen Kommunen. Der Freistaat Bayern kann die daraus resultierenden Belastungen, die im Verantwortungsbereich des Bundes liegen, leider nicht vollständig ausgleichen.

Dennoch ist der Freistaat Bayern auch in diesen schwierigen Zeiten ein verlässlicher Partner der bayerischen Kommunen und unterstützt nach Kräften. Am 4. November 2024 fand das Spitzengespräch zum kommunalen Finanzausgleich 2025 statt. Es ist erneut gelungen, mit den kommunalen Spitzenverbänden einvernehmlich ein gutes Ergebnis zu erzielen. So erhalten die bayerischen Kommunen im Jahr 2025 ins-

---

gesamt über 11,98 Mrd. Euro aus dem kommunalen Finanzausgleich. Das bedeutet einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 608,6 Mio. Euro bzw. 5,3 Prozent. Dies ist angesichts der aktuell schwierigen wirtschaftlichen Lage, der damit einhergehenden schwachen Steuerentwicklung und der äußerst angespannten Haushaltssituation ein enormer Kraftakt für den Freistaat.

Ein besonderer Schwerpunkt des kommunalen Finanzausgleichs ist die Stärkung der Verwaltungshaushalte durch die Erhöhung der Schlüsselzuweisungen und der Zuweisungen an die Bezirke. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass die Kommunalfinanzen nachhaltig und strukturell durch die Anhebung des Kommunalanteils am allgemeinen Steuerverbund von 12,75 Prozent auf 13 Prozent verbessert werden. Gleichzeitig werden die Mittel für die kommunalen Investitionen und der Ansatz für Stabilisierungshilfen und Bedarfszuweisungen auf hohem Niveau fortgeführt. Durch die Erhöhung der Zuweisungen an die Bezirke wird der von den Bezirken angekündigte Anstieg der Umlagesätze abgemildert. Davon profitieren die kreisfreien Städte und Landkreise als Bezirksumlagezahler und aufgrund der positiven Folgewirkungen auf die Kreisumlagen mittelbar auch die kreisangehörigen Gemeinden.

Mit diesem Gesamtpaket zum kommunalen Finanzausgleich 2025 wird die Handlungs- und Investitionsfähigkeit der bayerischen Kommunen sichergestellt.

**Anlage 1**

Grundsteuer A  
Hebesatz (%)

Gemeinden		Berichtsjahr/Veränderung zum Vorjahr								
				Veränderung		Veränderung		Veränderung		
		2020	2021	2021 gegen- über 2020 in Prozent	2022	2022 gegen- über 2021 in Prozent	2023	2023 gegen- über 2022 in Prozent	2024	2024 gegen- über 2023 in Prozent
09187118	Bernau a.Chiemsee	320	320	0	350	+9,4	350	0	350	0
09187139	Halfing	290	290	0	310	+6,9	310	0	310	0
09187167	Riedering	310	310	0	310	0	330	+6,5	330	0
09187168	Rimsting	310	310	0	310	0	330	+6,5	330	0
09187174	Söchtenau	300	300	0	325	+8,3	325	0	325	0

**Anlage 2**

Grundsteuer B  
Hebesatz (%)

Gemeinden		Berichtsjahr/Veränderung zum Vorjahr								
				Veränderung		Veränderung		Veränderung		
		2020	2021	2021 gegen- über 2020 in Prozent	2022	2022 gegen- über 2021 in Prozent	2023	2023 gegen- über 2022 in Prozent	2024	2024 gegen- über 2023 in Prozent
09187118	Bernau a.Chiemsee	320	320	0	350	+9,4	350	0	350	0
09187139	Halfing	290	290	0	310	+6,9	310	0	310	0
09187167	Riedering	310	310	0	310	0	330	+6,5	330	0
09187168	Rimsting	310	310	0	310	0	330	+6,5	330	0
09187174	Söchtenau	300	300	0	325	+8,3	325	0	325	0

**Anlage 3**Gewerbsteuer  
Hebesatz (%)

Gemeinden		Berichtsjahr/Veränderung zum Vorjahr								
				Veränderung		Veränderung		Veränderung		
		2020	2021	2021 gegen- über 2020 in Prozent	2022	2022 gegen- über 2021 in Prozent	2023	2023 gegen- über 2022 in Prozent	2024	2024 gegen- über 2023 in Prozent
09187113	Amerang	290	290	0	290	0	300	+3,4	300	0
09187117	Bad Aibling, St	380	380	0	380	0	380	0	400	+5,3
09187118	Bernau a.Chiemsee	300	300	0	300	0	350	+16,7	350	0
09187122	Bruckmühl, M	320	320	0	320	0	320	0	380	+18,8
09187126	Eiselfing	340	340	0	340	0	340	0	370	+8,8
09187137	Großkarolinenfeld	340	340	0	340	0	340	0	380	+11,8
09187150	Kolbermoor, St	380	380	0	380	0	380	0	400	+5,3
09187154	Neubeuern, M	325	325	0	325	0	325	0	400	+23,1
09187167	Riedering	310	310	0	310	0	350	+12,9	350	0
09187168	Rimsting	325	325	0	325	0	350	+7,7	350	0
09187174	Söchtenau	310	310	0	340	+9,7	340	0	340	0

**Anlage 4**

Verschuldung  
je Einwohner in Euro

Landkreis/Gemeinden	Berichtsjahr			
	2020	2021	2022	2023
9187000 Landkreis Rosenheim	233	242	239	237
9187113 Amerang	829	756	675	1372
9187114 Aschau i.Chiemgau	618	566	916	860
9187116 Babensham	697	637	1.140	1.086
9187117 Bad Aibling, Stadt	962	1.080	1.667	2.131
9187118 Bernau a.Chiemsee	896	837	774	704
9187120 Brannenburg	723	675	629	575
9187121 Breitbrunn a.Chiemsee	506	462	1.617	1.570
9187122 Bruckmühl, Markt	350	494	516	653
9187123 Chiemsee	664	643	533	454
9187124 Edling	0	0	0	0
9187125 Eggstätt	361	301	242	199
9187126 Eiselfing	530	790	800	665
9187128 Bad Endorf, Markt	746	617	544	485
9187129 Bad Feilnbach	1.100	1.505	1.384	1.545
9187130 Feldkirchen-Westerham	298	260	219	183
9187131 Flintsbach a.Inn	432	393	348	308
9187132 Frasdorf	0	0	0	0
9187134 Griesstätt	374	292	1.260	820
9187137 Großkarolinenfeld	1.587	1.476	1.342	1.199
9187138 Gstadt a.Chiemsee	0	0	0	0
9187139 Halfing	69	57	629	603
9187142 Schechen	206	170	133	102
9187145 Höslwang	126	117	111	109
9187148 Kiefersfelden	612	552	325	239
9187150 Kolbermoor, Stadt	1.161	1.086	1.092	964
9187154 Neubuern, Markt	123	569	688	1.253
9187156 Nußdorf a.Inn	649	599	1.662	1.613
9187157 Oberaudorf	641	1.546	1.389	1.166
9187159 Pfaffing	354	330	289	261
9187162 Prien a.Chiemsee, Markt	549	727	1.024	1.214
9187163 Prutting	2.198	2.058	1.783	1.776
9187164 Ramerberg	979	856	751	650
9187165 Raubling	449	421	560	514
9187167 Riedering	606	474	407	340
9187168 Rimsting	420	375	819	720
9187169 Rohrdorf	0	0	0	0
9187170 Rott a.Inn	2.355	3.687	4.377	4.049
9187172 Samerberg	919	844	761	695
9187173 Schonstett	561	469	371	291

---

Landkreis/Gemeinden	Berichtsjahr			
	2020	2021	2022	2023
9187174 Söchtenau	643	580	526	446
9187176 Soyen	474	746	530	502
9187177 Stephanskirchen	0	0	0	0
9187179 Tuntenhausen	0	0	0	0
9187181 Vogtareuth	301	282	1.132	1.393
9187182 Wasserburg a.Inn, Stadt	402	364	337	312
9187186 Albaching	0	0	36	33

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.